

Nr. 169/2023/1 Stadtkämmerei

16.11.2023

Betrifft: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und		N	Vorberatung	siehe Sachverhalt
Finanzausschuss				
Gemeinderat	30.11.2023	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Dem vorliegenden Satzungsentwurf wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

169/2023/1 Seite 1 von 2

Sachverhalt

Die Hundesteuer ist eine Pflichtsteuer und wurde zuletzt zum 01.01.2011 erhöht. Mit der Höhe des Betrages möchten die Kommunen vor allem steuern, dass die Zahl der Hunde nicht zu stark steigt. Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer und wird von Städten und Gemeinden individuell erhoben. Aktuell wird für den Ersthund ein jährlicher Betrag i.H.v. 85 €, für den zweiten und jeden weiteren 170 € sowie für einen Kampfhund 510 € erhoben. Im Vergleich mit anderen großen Kreisstädten liegen wir aktuell deutlich im unteren Bereich.

Für die Beratung im Verwaltungs- und Finanzausschuss wurde von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, die Hundesteuer um rd. 15 % zu erhöhen, d.h. 98 € für den Ersthund (+13 €/Jahr), 196 € für den zweiten und jeden weiteren Hund (+26 €/Jahr) sowie 587 € für einen Kampfhund (+77 €/Jahr).

Durch die Erhöhung wird mit jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von rd. 40.000 € und einem künftigen Gesamtaufkommen der Hundesteuer von rd. 300.000 € je Haushaltsjahr gerechnet. Der Hundesteuer in Albstadt unterliegen aktuell 2.808 Hunde.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 16.11.2023 dem Gemeinderat empfohlen, die <u>Steuer für</u> einen <u>Kampfhund von 510 € auf 900 € zu erhöhen</u>. Durch die weitere Erhöhung kann mit zusätzlichen Mehreinnahmen in Höhe von rd. 10.000 € gerechnet werden, so dass sich das Gesamtaufkommen der Hundesteuer auf 310.000 € jährlich erhöht. Die Verwaltung schließt sich dieser Empfehlung an.

169/2023/1 Seite 2 von 2